

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 464 - 465

Rücktrittsrecht des Käufers einer nach und nach zu liefernden Quantität im Falle des Verzuges des Verkäufers bei einem Theile der Lieferung. Art. 355 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Preisdifferenz verlangen zu können; für die Nothwendigkeit eines vorherigen Verkaufs des Kaufgegenstandes fehle es aber an inneren Gründen; sodann könne diese Nothwendigkeit dem Verkäufer auch zum großen Nachtheile gereichen u. s. w. Allein die Versammlung lehnte jede Abänderung ab und wurde dabei namentlich von anderer Seite geltend gemacht, daß man den Käufer nicht der ungerichteten Willkür des Verkäufers Preis geben dürfe. Sonach war es für Klägerin kategorisch: die Kartoffeln unter Beachtung des Art. 343 H. G. B. zu verkaufen, sie durfte keineswegs durch Vermittlung eines Maklers selbst figürlich als Verkäuferin und Käuferin von vielleicht imaginären Kartoffeln auftreten. Denn Kauf und Verkauf ist immerhin ein zweiseitiges Geschäft, die Erklärungen der Klägerin gegen den Makler S. sind aber lediglich einseitige gegen die Klägerin selbst gerichtete, da der Makler ihr Mandatar war und in ihren Namen operirte. Dem Makler waren die Kartoffeln ebenso wenig verkauft als denjenigen Personen, denen der Makler die Kartoffeln angeboten hatte und es ist daher die Erklärung der Klägerin:

„daß sie die Kartoffeln zurückkaufe“

und der hierauf ertheilte Zuschlag des Maklers ohne rechtlichen Inhalt und völlig gegenstandslos; vor allem aber sind in jenen Erklärungen die Requisite eines Kaufvertrages nach keiner Richtung enthalten. Die in dieser Instanz von Klägerin herangezogene Analogie: daß bei etwaiger öffentlicher Versteigerung ihr zweifellos das Mitbieten und Ansteigern der Waare gestattet sei, trifft nicht zu und kann beim vorliegenden Sachverhältniß zu Bedenken keinen Anlaß geben.

R. 947.

Nr. 8.

Rücktrittsrecht des Käufers einer nach und nach zu liefernden Quantität im Falle des Verzuges des Verkäufers bei einem Theile der Lieferung.

Art. 355 des Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuches.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 22. November 1867: Der erste Richter geht von der Auffassung aus, daß der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag als ein Rechtsgeschäft anzusehen sei. Dieser Ansicht war, im Widerspruche mit den Ausführungen der

Klägerin, unbedingt beizutreten. In dem Vertrage hat Klägerin übernommen, dem Verklagten seinen Bedarf an Petroleum zu liefern. Die ganze Lieferung ist gleichzeitig bestellt, sie bildet offenbar ein Ganzes, wenn auch die Erfüllung erst nach und nach eintreten sollte. Objekt des Vertrages war auf der einen Seite die Lieferung der sämtlichen 7 Fässer Petroleum, auf der andern Seite die Zahlung des dafür bedingenen Preises. Durch die Vertragsbestimmung, daß das Del zu verschiedenen Zeiten in kleineren Partien geliefert werden solle, ist das einheitliche Geschäft nicht in einzelne, von einander unabhängige Theile zerrissen; vielmehr sind die einzelnen Leistungen immer nur integrierende Theile der einen Gesamtleistung, welche durch den Vertrag übernommen ist.

Geht man aber von dieser Voraussetzung aus, so ist es allerdings — wie auch der erste Richter ausführt — von Erheblichkeit, daß Klägerin die Dezemberlieferung nur theilweise effectuirt, daß sie ausdrücklich erklärt hat, das eine Faß Petroleum nicht liefern zu können. In Bezug auf die Uebergabe dieses Fasses hat sie sich offenbar einen Verzug zu Schulden kommen lassen, mithin konnte der Käufer von dem ihm nach Art. 355 H. G. B. zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Er war ins Besondere nicht verpflichtet, der Verkäuferin die im Art. 356 H. G. B. vorgeschriebene Nachfrist zu gewähren, nachdem dieselbe in dem Schreiben vom 30. Dezember pr. ihre Unfähigkeit, überhaupt zu liefern, ausdrücklich zu erkennen gegeben hatte. Eben- sowenig war aber das Rücktrittsrecht des Verklagten auf die eine, nicht effectuirt Lieferung zu beschränken.

Der der Klägerin hinsichtlich der einen Lieferung zur Last fallende Verzug ergreift, weil eben ein einheitlicher Vertrag vorliegt, das ganze Geschäft (cf. Erf. des Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1864 in Busch, Arch. VII. S. 291). Klägerin ist freilich der Ansicht, daß Verklagter, wenn er vom Vertrage habe zurücktreten wollen, auch die erstempfangenen Lieferungen wieder zur Disposition habe stellen müssen. Indessen steht diese Auffassung im Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 359 H. G. B. Es ergibt sich, wie der erste Richter mit Recht annimmt, aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes und der Absicht der Kontrahenten, daß die Erfüllung des Vertrags auf beiden Seiten theilbar war. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Gegenstandes bedarf dies keiner weiteren Ausführung. Die Absicht der Kontrahenten erhellt klar aus der Vertragsbestimmung, wodurch die Gesamtlieferung in mehrere Theile zerlegt ist. Sie erhellt ferner daraus, daß die Dezember-Lieferung factisch getheilt ist. Klägerin hat,